

Zur Geschichte der Opfer des Nationalsozialismus in Dessau-Roßlau (3): Homosexuelle

Am 2. Februar 1938 fand im Landgericht Dessau eine Hauptverhandlung gegen neun Männer statt. Die Angeklagten waren zwischen 21 und 52 Jahren alt, alle hatten ihren Wohnsitz in Dessau. Sie verdienten ihren Lebensunterhalt als Schlosser, Arbeiter, technischer Angestellter, Kaufmann, kaufmännischer Angestellter. Die Anklage lautete „Unzucht mit Männern“ – ein zeitgenössischer juristischer Begriff für männliche Homosexualität. Diese galt als Straftatbestand. Die 1. Große Kammer des Dessauer Landgerichts verurteilte die neun Männer zu Strafen zwischen drei Monaten Gefängnis und zwei Jahren Zuchthaus. Insgesamt wurden in jenem Jahr 1938 im Dritten Reich 8 562 homosexuelle Männer und 974 Jugendliche unter 18 Jahren rechtskräftig verurteilt.¹ Für die gesamten zwölf Jahre des Dritten Reichs werden ca. 50 000 Verurteilungen wegen Homosexualität geschätzt.²

Die Verfolgung und Bestrafung sexueller Handlungen zwischen Männern hat in der deutschen Geschichte lange Tradition. Sie wurde auch in die Gesetzgebung des Wilhelminischen Kaiserreiches übernommen, als Paragraph 175 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871. Das nationalsozialistische Regime verschärfte jedoch die Antihomosexuellenpolitik in zuvor nicht gekannter Weise und baute sie systematisch aus. Das Ziel lautete: „Ausmerzung“ der Homosexualität. Ein ganzes Arsenal von Mitteln und Methoden wurde entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen: Observierung, flächendeckende Registrierung, gesellschaftliche Ächtung, Festnahme, strafrechtliche Verfolgung, Inhaftierung (Gefängnis, Zuchthaus, Konzentrationslager), Kastrierung, Zwangsrekrutierung für die Front (etwa für das berüchtigte SS-Sonderkommando Dirlwanger), Tötung.

Ideologischer Hintergrund und Rechtfertigung waren ein völkisches, antimodernes Menschenbild und das Ideal einer nach dessen Gesichtspunkten bewußt zu formenden „Volksgemeinschaft“, in die sich das Individuum auf Gedeih und Verderb einzufügen hatte. Homosexuelle passten nicht in dieses Menschenbild und wurden als Schädlinge für die Volksgemeinschaft angesehen: Sie verweigerten sich dem Männern zugedachten Rollenverhalten. Sie gingen, so hieß es, dem Volke als potenzielle Erzeuger von Nachwuchs verloren, sie waren „Vergeuder von Zeugungskraft“. Sie wurden als eine Gefährdung der „öffentlichen Sittlichkeit“ angesehen und galten als „Verführer“ der Jugend. Sie waren, der perfiden Logik dieses Systems gemäß, zumindest potenziell auch politische Gegner: sie verweigerten sich der „nationalen Gemeinschaft“ und stellten eine Gefahr für deren Zusammenhalt dar. Schon 1928 heißt es in einer Erklärung der NSDAP-Reichsleitung – als ihr Verfasser wird Alfred Rosenberg angesehen: „Wer (...) an Mann-männliche oder Weib-weibliche Liebe denkt, ist unser Feind. Alles, was unser Volk entmannt, zum Spielball seiner Feinde macht, lehnen wir ab (...). Wir verwerfen darum jede Unzucht, vor allem die Mann-männliche Liebe, weil sie uns der letzten Möglichkeit beraubt, jemals unser Volk von den Sklavenketten zu befreien, unter denen es jetzt front.“³

Mit der für dieses Regime eigentümlichen Dynamik wurde in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur das Arsenal des repressiven Vorgehens gegen Homosexuelle immer umfangreicher und menschenverachtender. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1933 wurden die sexualpolitischen Reformbewegungen der Weimarer

¹ Jürgen Baumann: Paragraph 175, Darmstadt 1968, S. 61. - Für wertvolle Hinweise zu dieser Thematik danke ich Herrn Dipl.-Hist. Günter Ziegler (Dessau-Roßlau).

² Günter Grau (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 1993, S. 171.

³ Zit. in: Rudolf Klare: Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937, S. 149.

Zeit zerschlagen, die eine Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität angestrebt hatten. Zeitschriften der homosexuellen Emanzipationsbewegung wurden verboten, Buchverlage wurden geschlossen. Das renommierte Berliner Institut für Sexualwissenschaften von Magnus Hirschfeld wurde am 6. Mai 1933 verwüstet. Vor allem seit dem sog. Röhm-Putsch 1934 setzten mit großem Propagandaaufwand betriebene Kampagnen gegen Homosexuelle ein, gab es Razzien und Schließungen von Lokalen, die als Treffpunkt für Homosexuelle galten.

Am 28. Juni 1935 wurde der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches entscheidend umformuliert: Die alte Fassung des § 175 stellte „widernatürliche Unzucht“ unter Strafe, worunter „beischlafähnliche Handlungen“ verstanden wurden, die in der Praxis nur selten bewiesen werden konnten. Die neue Fassung ersetzte „widernatürliche Unzucht“ durch „Unzucht“ und weitete deren Definition erheblich aus: Als „Unzucht“ zwischen Männern galten nun nicht mehr nur beischlafähnliche Handlungen. Der Straftatbestand war bereits erfüllt, wenn „objektiv das allgemeine Schamgefühl verletzt und subjektiv die wollüstige Absicht vorhanden war, die Sinneslust eines der beiden Männer oder eines Dritten (zu) erregen“. Eine gegenseitige Berührung war nicht mehr erforderlich. Aus einem Vergehen wurde ein Verbrechen, das mit bis zu fünf Jahren Gefängnishaft bestraft werden konnte. Neu eingeführt wurde zugleich ein § 175 a, der den Missbrauch von durch Dienst- oder Arbeitsverhältnisse Abhängigen, durch Gewalt oder Gewaltandrohung herbeigeführte „Unzucht“, sexuelle Handlungen mit männlichen Personen unter 21 Jahren und homosexuelle Prostitution („gewerbsmäßige Unzucht“) unter Strafe stellte. Das Strafmaß konnte hier bis zu 10 Jahren Zuchthaus betragen.

Die Intensität der Verfolgung und die Zahl der Verurteilungen Homosexueller nach Paragraph 175 und 175 a nahmen in der Folgezeit erheblich zu. Ein Geheimerlass von Heinrich Himmler, Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, vom 10. Oktober 1936 gab allen Einrichtungen der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei detaillierte Anweisungen für ihr Vorgehen und verkündete die Einrichtung einer „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“. Ein Volk mit schätzungsweise bis zu 2 Millionen Homosexuellen in seinen Reihen werde „an dieser Seuche kaputtgehen“, heißt es in einer von Himmlers Geheimreden vor SS-Führern. Dieses Volk werde „es auf die Dauer nicht aushalten, daß sein Geschlechtshaushalt und Gleichgewicht derartig gestört ist“.⁴ Auch im Vorgehen gegen Homosexuelle gehört Himmler zu den Haupteinpeitschern und Hauptverantwortlichen.

Eine flächendeckende, reichsweite Erfassung homosexueller Männer setzte ein. Der Bericht der erwähnten Reichszentrale für das Jahr 1938 nennt 28 882 als homosexuell beschuldigte Männer.⁵ Ein Erlass Himmlers vom 22. Mai 1939 eröffnete eine neue Dimension der Zwangskastration homosexueller Männer, indem er die bis dahin geltende Bedingung der Einwilligung des Betroffenen weitgehend außer Kraft setzte. Ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 machte es möglich, dass homosexuelle Männer, die mehr als einen Partner „verführt“ hatten, nach Verbüßung ihrer Strafe in „polizeiliche Vorbeugungshaft“ in ein Konzentrationslager eingewiesen werden konnten. Wer sich zur Kastration bereit erklärte, konnte dieser Einweisung entgehen. Über Homosexuelle in der SS und im Polizeiapparat konnte seit einem Erlass Adolf Hitlers vom 15. November 1941 die Todesstrafe verhängt werden. Es gab nicht wenige Stimmen, die für alle verurteilten Homosexuellen die Todesstrafe forderten.

In den Konzentrationslagern waren die Homosexuellen Missachtung und Anfeindung ausgesetzt, auch von Seiten der Mithäftlinge. Häufig wurden sie Opfer medizinischer Versuche, so zum Beispiel in der Fleckfieberversuchsstation des Lagers Buchenwald oder in den Experimenten zur „hormonellen Umpolung“, die Ärzte ebenfalls in Buchenwald vornahmen. Homosexuelle wurden bedrängt, sich kastrieren zu lassen. In einem Schreiben

⁴ Günter Grau, a.a.O., S. 125.

⁵ Ebenda, S. 154.

von Carl-Heinz Rodenberg, von 1936 bis 1940 Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, wird das Menschen zum Objekt von Machtpolitik degradierende Verhaltensmuster deutlich: „In den Sicherungsverwahrungsanstalten (Abteilungen in Irrenanstalten) sitzen eine ganze Reihe homosexueller Sittlichkeitsverbrecher. Ebenso in den Konzentrationslagern. Diese Untergebrachten kosten dem Staat viel Geld und arbeiten nicht produktiv genug. Wenn sie kastriert werden, können sie in kürzerer Zeit entlassen werden, da sie keine Gefahr mehr für die Volksgemeinschaft bilden, und außerdem können sie nutzbringend im Leben wieder eingesetzt werden.“⁶ Homosexuelle starben in den Konzentrationslagern an Hunger, an Entkräftung, an den Folgen der unmenschlichen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.

Zurück zu den Urteilen des Landgerichts Dessau vom Februar 1938. Nach umfangreichen Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft hatte es neun Festnahmen gegeben und kam es zu neun Verurteilungen. Die Behörden waren der Ansicht, dass ihnen ein „größerer Fang“ gelungen war. Der mit dem höchsten Strafmaß der Dessauer Hauptverhandlung vom 2. Februar 1938 bedachte Richard V. wurde als Kern dieser Gruppe und „Verführer“ von anderen Beteiligten angesehen. Er wurde zu 2 Jahren Zuchthaus und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurteilt.

Richard V., Jahrgang 1897, war in Dessau geboren und aufgewachsen, hatte nach der Schulzeit eine Lehre als Dreher abgeschlossen. Er war seit 1916 als Soldat im Weltkrieg gewesen – bei fünf verschiedenen Truppenteilen, wie er in einem knappen handschriftlichen Lebenslauf hervorhebt.⁷ Seit 12 Jahren arbeitete er als technischer Angestellter bei der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke AG. Nachdem das Urteil gesprochen war, wurde V. in das Zuchthaus Coswig/Anhalt überstellt, wo er die ihm zuerkannte Strafe, unter Anrechnung der Zeit in Untersuchungshaft, zu verbüßen hatte. Der V. sei geständig, schreibt Zuchthausdirektor Karl Witte in seiner Einschätzung des neuen Gefangenen, er zeige aber wenig Einsicht. Er gebe an, ursprünglich sei der Alkohol schuld gewesen. Für die späteren Fälle habe er „keine Ausrede“. Der V. sei auch bereits verheiratet gewesen, also „nicht anormal veranlagt“.⁸ - Eine wichtige Feststellung, denn es wurde zwischen „umweltbedingten“ und „anlagemäßigen“ Fällen von „Unzucht“ unterschieden.

Als Richard V. am 3. Januar 1939 aus dem Zuchthaus Coswig entlassen wurde, waren seine bisherigen Existenzbedingungen in Dessau zerstört. In der Zwischenzeit war er aus der Gefolgschaft der Junkers Flugzeug und Motorenwerke ausgeschlossen worden. Die Deutsche Arbeitsfront hatte ein „Ehren- und Disziplinargerichtsverfahren“ gegen ihn geführt und ihn aus den Reihen ihrer Mitglieder gestrichen. Er war arbeitslos und gesellschaftlich geächtet. Er hatte das Glück, dass seine Familie – zwei Schwestern werden erwähnt – zu ihm hielt. V. kehrte nicht in seine Heimatstadt zurück, sondern zog nach Berlin, in die anonyme Großstadt, in der auch eine Schwester von ihm lebte. Diese Zeit im Zuchthaus, so schreibt er in einem Brief aus dem Zuchthaus, sei ihm eine große Lehre; er werde nicht den Kopf verlieren, dann man werde im Zuchthaus „nur gegen andere Menschen härter und nicht teilnahmsvoll“.⁹ Richard V.s weiterer Lebensweg ist nicht bekannt.

⁶ Zit. in ebenda, S. 321.

⁷ LHASA, DE, Zuchthaus Coswig Nr. 2679, fol. 31.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda, fol. 46 f.